

	Seite
A Berufshaftpflichtversicherung	2
1 Gegenstand der Versicherung	2
2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes	2
3 Mitversicherte Personen	2
4 Betriebsprüfer-/Gutachtergruppen	2
5 Versicherungsfälle im Ausland	2
6 Ausschlüsse	3
7 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt	3
8 Vorsorgeversicherung	3
9 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland	3
10 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden	3
B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung	3
1 Gegenstand der Versicherung	3
2 Mitversicherte Risiken	3
3 Vorsorgeversicherung	4
C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)	4
1 Gegenstand der Versicherung	4
2 Umfang der Versicherung	4
3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung	4
4 Regelungen zum Versicherungsfall	5
4.1 Der Versicherungsfall	
4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5 Ausschlüsse	5
6 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschäden/Kumulfall/Selbstbehalt	5
7 Nachhaftung	6
zu A, B und C	6
1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	6
2 Luftfahrzeuge	6
D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)	7
1 Vertragsgrundlagen	7
2 Versichertes Risiko	7
3 Mitversicherte Personen	7
4 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschäden/Anrechnung von Kosten	7
5 Auslandsschäden	7
6 Nicht versicherte Risiken	8
7 Ausschlüsse/Risikoabgrenzungen	8
8 Versicherungsfall	8

A Berufshaftpflichtversicherung

Der Versicherungsschutz für die im Antrag/Versicherungsschein beschriebene freiberufliche Tätigkeit wird auf der Grundlage der

Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB)

gewährt, soweit die nachfolgenden Besonderen Bedingungen zur Berufshaftpflichtversicherung nichts anderes bestimmen.

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für die Folgen von Verstößen bei der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Tätigkeit.

1.2 Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Umwelteinwirkung durch vom Versicherungsnehmer erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

1.3 Der Versicherungsschutz umfasst Personenschäden und sonstige Schäden (Sachschäden und Vermögensschäden gemäß § 1 Ziff. 1 und 3 AHB).

2 Beginn und Umfang des Versicherungsschutzes

2.1 Der Versicherungsschutz umfasst Verstöße, die zwischen Beginn und Ablauf des Versicherungsvertrages begangen werden, sofern sie dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Ablauf des Vertrages gemeldet werden.

2.2 Eingeschlossen sind - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;

3.2 der übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen. Als Betriebsangehörige gelten auch die nicht in einem Anstellungsverhältnis stehenden Mitarbeiter (freie Mitarbeiter).

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

4 Betriebsprüfer-/Gutachtergruppen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Betriebsprüfer-/Gutachtergruppen auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe selbst richtet.

Für die Teilnahme an Betriebsprüfer-/Gutachtergruppen gelten unbeschadet der sonstigen Vertragsbedingungen (insbesondere der Versicherungssummen) folgende Bestimmungen:

4.1 Für Haftpflichtansprüche aus der Teilnahme an Betriebsprüfer-/Gutachtergruppen, bei denen die Aufgaben im Innenverhältnis nach Fachgebieten oder Teilleistungen aufgeteilt sind, besteht Versicherungsschutz für Verstöße, die bei einer vom Versicherungsnehmer übernommenen Aufgabe begangen wurden, und zwar voll bis zu den vereinbarten Versicherungssummen.

4.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von Ziff. 4.1 aufgeteilt, so ermäßigen sich die Ersatzpflicht des Versicherers und die vereinbarte Versicherungssumme auf die Quote, wel-

che der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe entspricht. Ist eine quotenmäßige Aufteilung nicht vereinbart, so gilt der verhältnismäßige Anteil entsprechend der Anzahl der Partner der Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe.

4.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Ansprüche der Partner der Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe untereinander sowie Ansprüche der Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe gegen die Partner oder umgekehrt wegen solcher Schäden, die ein Partner oder die Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe unmittelbar erlitten hat.

4.4 Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über Ziff. 4.2 hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners der Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrages kein Versicherungsschutz besteht.

Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

4.5 Versicherungsschutz im Rahmen der Ziff. 4.1 bis 4.3 besteht auch für die Betriebsprüfer-/Gutachtergruppe selbst.

5 Versicherungsfälle im Ausland

5.1 Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die als Folge eines in Europa begangenen Verstoßes in Europa eingetreten sind sowie Haftpflichtansprüche, die vor europäischen Gerichten geltend gemacht werden.

5.2 Ausgeschlossen ist die Haftpflicht für im Ausland belegene Betriebsstätten und Büros.

5.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Teil A Ziff. 3 mitversicherten Personen (gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und "leitende Angestellte") aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches VII unterliegen (siehe § 4 Ziff. 1 3 AHB);

- nach den Artikeln 1792 ff und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

- wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen hat;

- wegen Ansprüchen auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;

- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

5.4 Hinsichtlich Kosten bei Versicherungsfällen im Ausland bzw. mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 9.

Hinsichtlich des Selbstbehaltes bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada bzw. versicherten Ansprüchen, die dort geltend gemacht werden, siehe Teil A Ziff. 10.

6 Ausschlüsse

In Ergänzung von § 4 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf Haftpflichtansprüche wegen Schäden:

- 6.1 aus der Überschreitung von Fristen und Terminen;
- 6.2 aus der Überschreitung von Vor- und Kostenanschlägen;
- 6.3 aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- 6.4 aus der Vergabe von Lizenzen;
- 6.5 aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wert-sachen;
- 6.6 die der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter durch ein bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidriges Verhalten verursacht hat. Der Versicherungsnehmer oder ein Mitversicherter behält, wenn dieser Ausschlussgrund nicht in seiner Person vorliegt, den Anspruch auf Versicherungsschutz;
- 6.7 aus der Vermittlung von Geld-, Kredit-, Grundstücks- oder ähnlichen Geschäften sowie aus der Vertretung bei solchen Geschäften;
- 6.8 aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie wegen Untreue und Unterschlagung;
- 6.9 aus einer Tätigkeit für Auftraggeber, die mit dem Versicherungsnehmer durch Personalunion, Gesellschaftsverhältnis oder Kapitalbeteiligung verbunden sind;
- 6.10 von juristischen oder natürlichen Personen, die am Versicherungsnehmer beteiligt sind;
- 6.11 aus planender bau- oder montageüberwachender und -leitender Tätigkeit.

7 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschadenklausel/Selbstbehalt

- 7.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.
 - 7.2 Die Versicherungssummen stehen nur einmal zur Verfügung
 - 7.2.1 wenn mehrere gleiche oder gleichartige Verstöße, die unmittelbar auf demselben Fehler beruhen;
 - 7.2.2 wenn mehrere Verstöße zu einem einheitlichen Schaden führen;
 - 7.2.3 gegenüber mehreren entschädigungspflichtigen Personen, auf die sich der Versicherungsschutz bezieht.
- § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.
- 7.3 Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall, der einen Sach- oder Vermögensschaden zur Folge hat, von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 1.500 EUR, jedoch höchstens 5.000 EUR selbst zu tragen.

8 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchst-ersatzleistung von

- 2 Mio. EUR für Personenschäden
- 600.000 EUR für Sachschäden.

9 Kosten bei Versicherungsfällen/Geltendmachung von Ansprüchen im Ausland

Abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
 - bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,
- die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

10 Selbstbehalt bei in USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachten Ansprüchen aus Personenschäden

Bei Personenschäden in USA/US-Territorien und Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, hat der Versicherungsnehmer je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziff. 9 genannten Kosten.

B Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist - nach Maßgabe der AHB und der nachstehenden Bestimmungen - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Berufes oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen genutzt werden, auch soweit sie teilweise an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden.

2 Mitversicherte Risiken

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- 2.1 des Versicherungsnehmers - abweichend von § 4 Ziff. I 5 AHB - wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer, die im Gebäude selbst anfallen (also keine industriellen und gewerblichen Abwässer), und wegen Sachschäden, die durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals auftreten;
 - 2.2 des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabearbeiten) auf den Grundstücken bis zu einer veranschlagten Bausumme von 100.000 EUR je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe § 2 AHB);
 - 2.3 des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
 - 2.4 der durch Arbeitsvertrag mit dem Versicherungsnehmer mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.
- Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufs-

krankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

2.5 der Zwangs- oder Insolvenzverwalter sowie der Treuhänder nach der Insolvenzordnung in dieser Eigenschaft (siehe auch § 7 AHB).

3 Vorsorgeversicherung

Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen gilt für die Vorsorgeversicherung gem. § 2 Ziff. 2 AHB eine Höchstersatzleistung von

2 Mio. EUR für Personenschäden
600.000 EUR für Sachschäden.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1 Gegenstand der Versicherung

1.1 Versichert ist - abweichend von § 4 Ziff. 1 8 AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Mitversichert sind gemäß § 1 Ziff. 3 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb und wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Für Versicherungsfälle im Ausland und bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil A Ziff. 5 und Teil A Ziff. 9 und 10; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziff. 4.

Eingeschlossen sind - abweichend von § 4 Ziff. 1 3 AHB - auch im europäischen Ausland eintretende Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer im Inland belegenen versicherten Anlage im Sinne der Ziff. 2 zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen, die im Ausland belegen sind.

2 Umfang der Versicherung

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf

2.1 alle Anlagen und Risiken des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl und gefährlicher Stoffe und gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff und Gas richtet sich nach Ziff. 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebes von Klärwerken und Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von und die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung und/oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas und Kraftstoffen über die in Ziff. 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen/Risiken (Ziff. 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 - teilweise abweichend von § 4 Ziff. 1 5 AHB - Abwässer;

2.4 - abweichend von § 4 Ziff. 1 6 a AHB - Schäden durch Brand und Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

2.4.1 anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 falls im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausdrücklich vereinbart, an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen (Mietsachschäden durch Brand und Explosion).

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie die Jahreshöchstersatzleistung gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebene Versicherungssumme für Mietsachschäden durch Brand/Explosion. Dieser Betrag bildet zugleich auch die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

2.4.3 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Gesellschaftern des Versicherungsnehmers und deren Angehörigen;

- von gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt hat und deren Angehörigen;

- von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;

- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3 Erhöhungen/Erweiterungen/Vorsorgeversicherung

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge und/oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß

Ziff. 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen des § 1 Ziff. 2 b AHB über Erhöhungen/Erweiterungen, des § 1 Ziff. 2 c und § 2 AHB sowie Teil A Ziff. 8 sowie Teil B Ziff. 3 über Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4 Regelungen zum Versicherungsfall

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziff. 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziff. 4.2 vereinbarten Gesamtbetrages werden dem Versicherungsnehmer die Aufwendungen voll ersetzt, falls er

4.2.3.1 dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich angezeigt hat und alles getan hat, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen eingelegt hat oder

4.2.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abgestimmt hat. Ist eine Abstimmung nach Lage des Einzelfalles zeitlich nicht möglich, ersetzt der Versicherer die Aufwendungen, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach für geboten halten durfte.

4.2.4 Liegen die Voraussetzungen der Ziff. 4.2.3 nicht vor, so werden die Aufwendungen nur in dem Umfang ersetzt, in dem die Maßnahmen notwendig und objektiv geeignet waren, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich die Höchstersatzleistung des Versicherers für ein Versicherungsjahr. Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der

Ziff. 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

5 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, der Versicherungsnehmer erbringt den Nachweis, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen musste;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen entstehen;

5.7 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an den Versicherungsnehmer gerichteten, dem Umweltschutz dienenden, behördlichen Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder

- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

6 Versicherungssumme/Maximierung/Serienschäden/Kumulfall/Selbstbehalt

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen je Versicherungsfall und die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Umwelteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und un-

fallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes sind, beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers auf die dafür vereinbarte(n) Versicherungssumme(n), maximal jedoch auf 10 Mio. EUR pauschal für Personen- und Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. § 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für einen Versicherungsnehmer Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Berufshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko und/oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssummen. Bei gleich hohen Versicherungssummen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und einer evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusammensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versicherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Normalbetrieb einer Umwelteinrichtung, beschränkt sich die Gesamtleistung des Versicherers abweichend von der vorstehend getroffenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Umwelthaftpflichtrisiko und/oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versicherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Berufshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertragsteil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversicherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 10 %, mindestens 100 EUR, höchstens 1.000 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7 Nachhaftung

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Ver-

sicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziff. 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

7.2 Ziff. 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

Zu A, B und C

1 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

1.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

1.2 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

1.3 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

1.4 Eine Tätigkeit der in Ziff. 2.1 und 2.2 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeug-Anhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmungen, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

2 Luftfahrzeuge

2.1 Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

2.2 Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen,

und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen, wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1 Vertragsgrundlagen

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein.

2 Versichertes Risiko

Versichert ist - insoweit abweichend von § 4 Ziff. I 6 b, § 4 Ziff. I 11 und § 4 Ziff. I 12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziff. 2.1 bis 2.3 gilt:

Dem Versicherungsnehmer obliegt es, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach Zugang der Kündigung wirksam.

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziff. 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von § 1 Ziff. 1 AHB ersetzt der Versicherer

- Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt:

- Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

Voraussetzung für die Leistung des Versicherers ist, dass der Versicherer vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet wird. Auf § 5 Ziff. 4 AHB wird hingewiesen.

3 Mitversicherte Personen

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, in dieser Eigenschaft;
- sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen für den Versicherungsnehmer verursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

4 Versicherungssumme/Sublimit/Serienschäden/Anrechnung von Kosten

4.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme/-n beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1 Mio. EUR. Diese Versicherungssumme bildet die Höchstersatzleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden i.S. der Ziff. 2.5 250.000 EUR.

4.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
 - auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
 - auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln
- beruhen.

§ 3 Ziff. II 2 Abs. 1 Satz 3 AHB wird gestrichen.

4.4 Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden - abweichend von § 3 Ziff. II 4 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

5 Auslandsschäden

Versicherungsschutz besteht - abweichend von § 4 Ziff. I 3 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

6 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten i.S.d. SigG/SigV;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

7 Ausschlüsse/Risikobegrenzungen

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

7.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

7.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

7.3 gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben;

7.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (punitive und exemplary damages);

7.5 nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

8 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist gemäß § 1 Ziff. 1 und § 5 Ziff. 1 AHB das Schadenereignis, das Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.